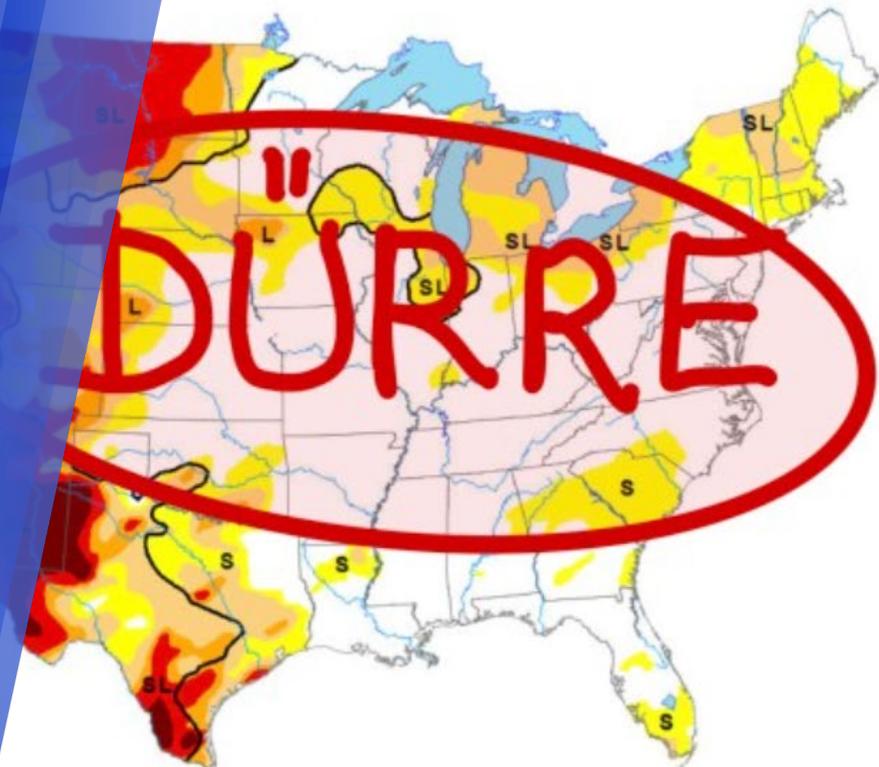


Wasserschutzgebiete: Stadt und Land auf Augenhöhe?

Dr. Juliane Thimet

3. Juli 2023 KV Mühldorf

→ Klimawandel 0



Bedeutung des Grundwassers

Grundwasser ist der blaue Gold unter der Erde.

Tiefengrundwasser gehört nicht nur in eine Schatztruhe, sondern in einen Tresor.

Aber: 20 % des in Bayern von den Wasserversorgern zur Verfügung gestellten Wassers wird dem Tiefengrundwasser entnommen. Bestandsschutz?



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Nationale Wasserstrategie

Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023



15.3.2023 Nationale Wasserstrategie

- Risiken durch Stoffeinträge begrenzen
- Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterentwickeln – vor Extremereignissen schützen und Versorgung gewährleisten
- Wasser-, Energie- und Stoffkreisläufe verbinden
- Bewusstsein für die Ressource Wasser stärken

§ 50 WHG Öffentliche Trinkwasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. **Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird**, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Trockenheit - und andere Risse in Zeiten des Klimawandels

Grundwasserneubildung ist bereits heute um 20 bis 25 % zurückgegangen – ohne Trendumkehr!

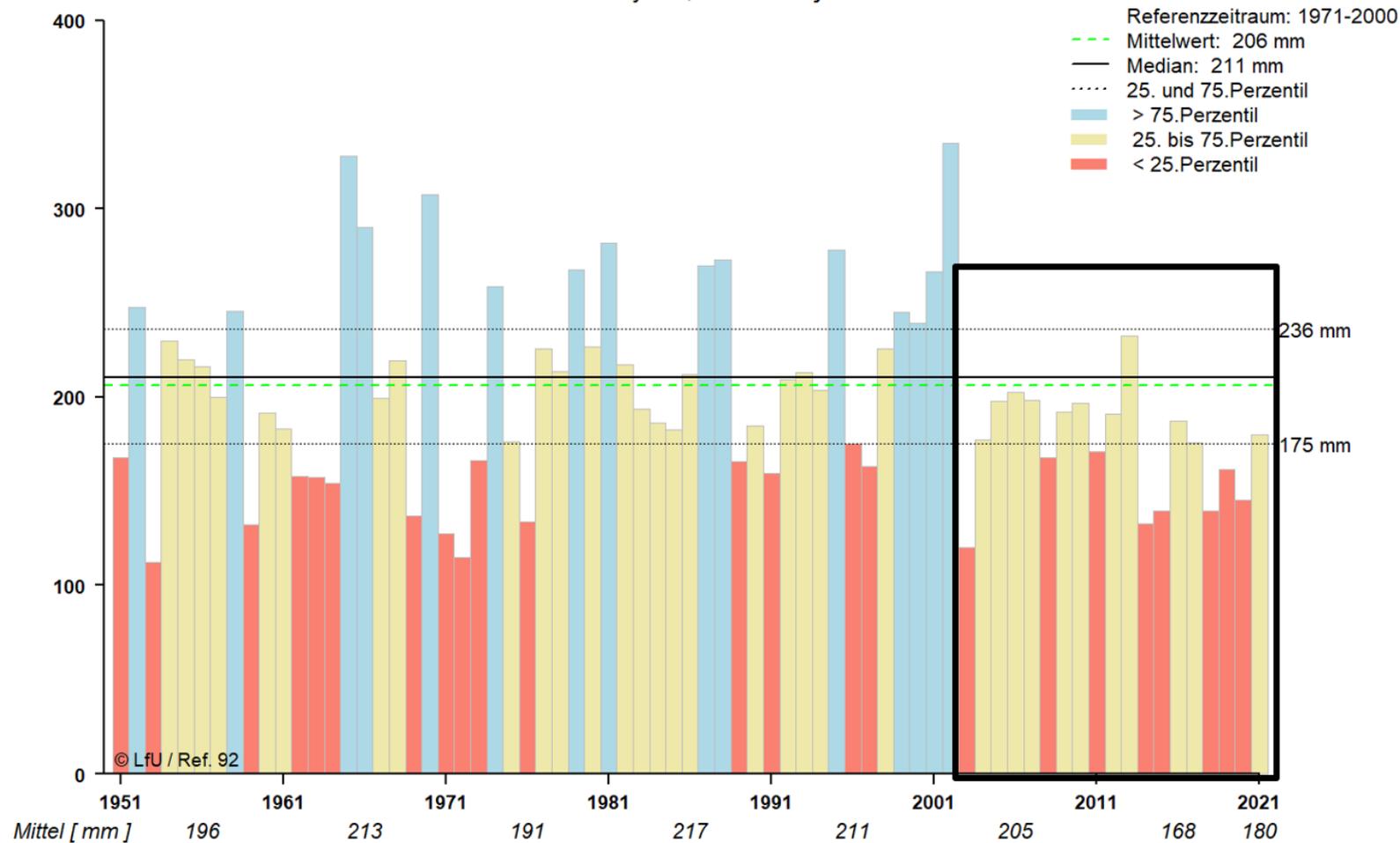
„Vom Wassermangel zum Sinneswandel“



© Muhr, RegOpf

Grundwasserneubildung

Grundwasserneubildung [mm]
Bayern, Kalenderjahr



Öffentliche Wasserversorgung

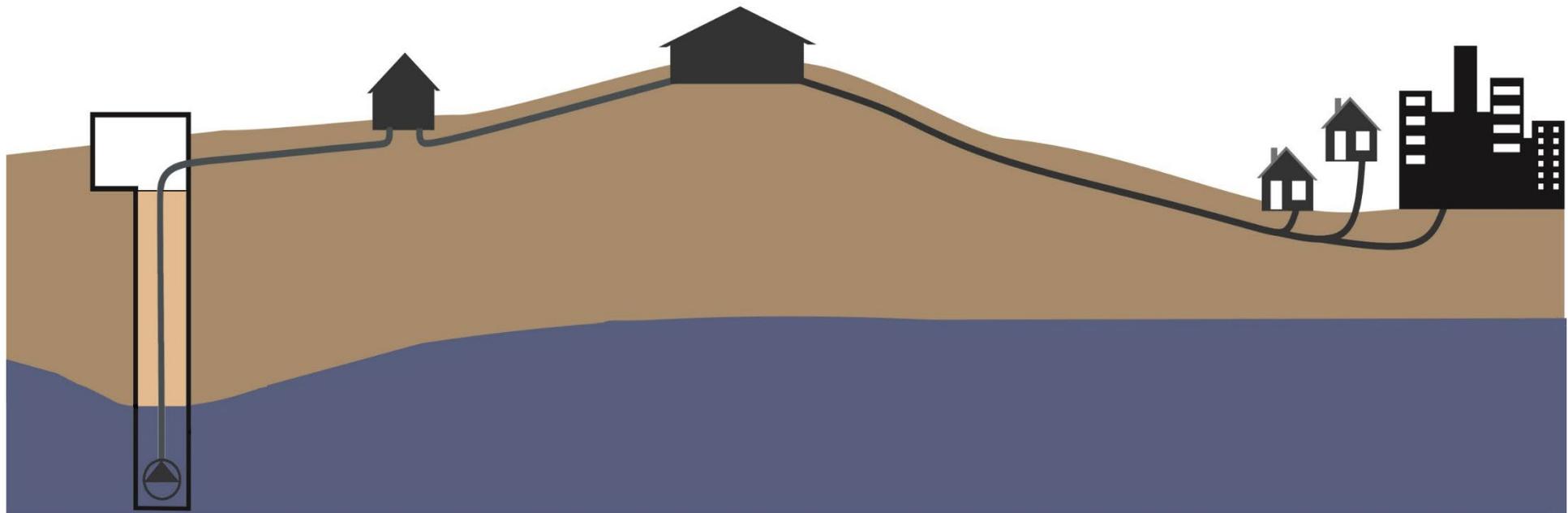
! Beginnt mit der Wassergewinnung...

Gewinnung

Aufbereitung

Speicherung

Verteilung



! ... und endet mit der Wasserverteilung und -lieferung

Wasserschutzgebiete

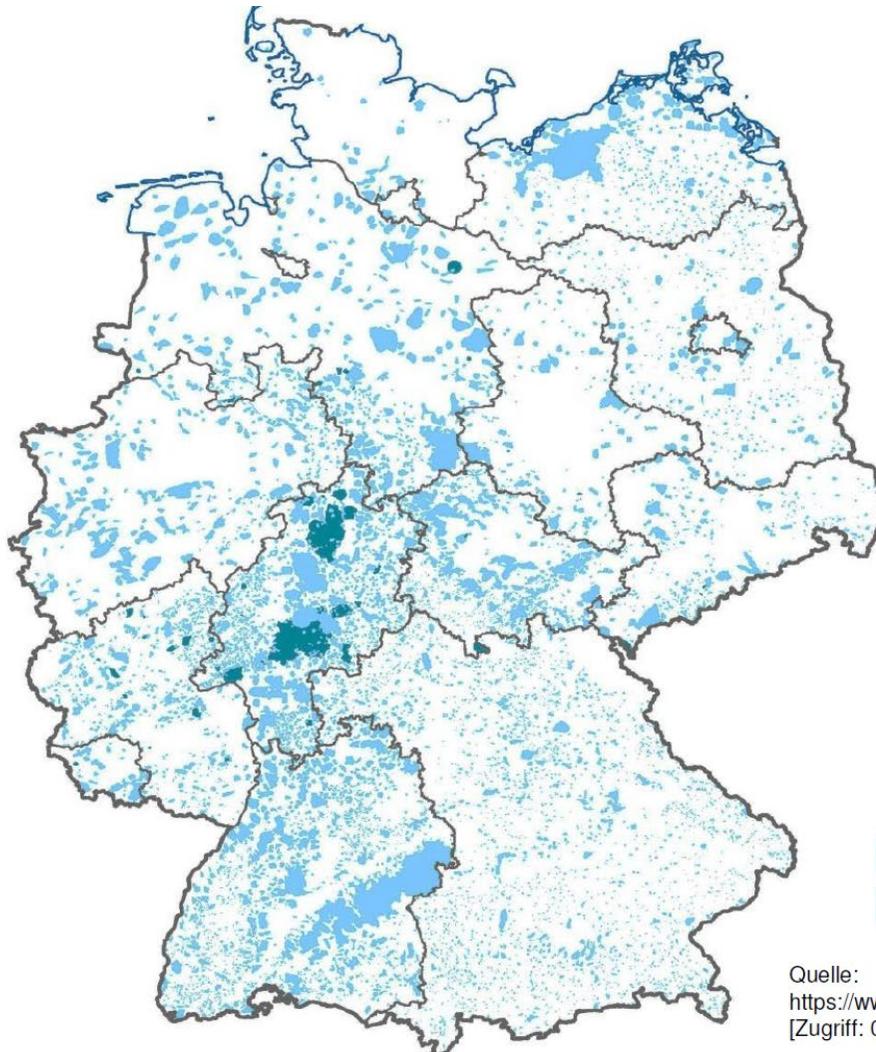
- Ca. 400 Schutzgebietsverfahren, die von den staatlichen Landratsämtern durchgeführt werden müssen, stecken seit Jahren fest.
- Ergebnis 1: Die Wasserschutzgebiete sind aus Sicht der Wasserversorger sehr klein.
- Ergebnis 2: Die Verfahren zur Ausweisung der Wasserschutzgebiete sind ins Stocken geraten.



Heiliger Sankt Florian

- ▮ Lass meines stehen, zünd andere an!
- ▮ Gilt bei Grundstückseigentümern – und
- ▮ Bei denen, die die Gemeinden entwickeln sollen.

Wasserschutzgebiete im bundesweiten Vergleich



	Fläche WSG [km ²]	% zur Landesfläche
BB	1.588	5,35
BE	211	23,66
BW	9.043	25,28
BY	3.543	5,02
HB	29	7,29
HE	11.542	54,71
HH	96	12,70
MV	3.697	15,88
NI	7.253	15,18
NW	3.996	11,72
RP	2.168	10,93
SH	505	3,19
SL	441	17,19
SN	1.510	8,17
ST	1.393	6,78
TH	3.378	20,86

■ Trinkwasserschutzgebiet
■ Heilquellenschutzgebiet

Quelle:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/bilder/dateien/karte1_wsg_140317.pdf
 [Zugriff: 09.03.17, 12:00 Uhr MEZ] (Berichtsportal WasserBLick, 2010)

- ❖ BayVGH, Urt. v. 08.04.2020, Az. 8 N 16.2210
- ❖ BayVGH, Urt. v. 12.03.2020, Az. 8 N 16.2555

- Praktisches
 - Wasserrechtsverfahren und Alternativenprüfung
 - Schutzgebietsverfahren und Alternativenprüfung
- Politisches

„[...] Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist ein zeit- und kostenaufwendiger Vorgang, der neben finanziellen Mitteln in erheblicher Weise sachkundige Personalkapazität bindet. Es ist daher ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, dass derartige Investitionen zum Schutz bedeutsamer Wasservorkommen nicht ohne hinreichenden Grund infrage gestellt werden.“
BVerwG, Beschl. v. 17.10.2005, Az. 7 BN 1.05.

§ 50 Abs. 2 Satz 1 WHG Ortsnahe Versorgung

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung **ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken**, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus **ortsfernen Wasservorkommen** gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen

- **nicht in ausreichender Menge**
 - **oder Güte**
 - **oder nicht mit vertretbarem Aufwand**
- sichergestellt werden kann.

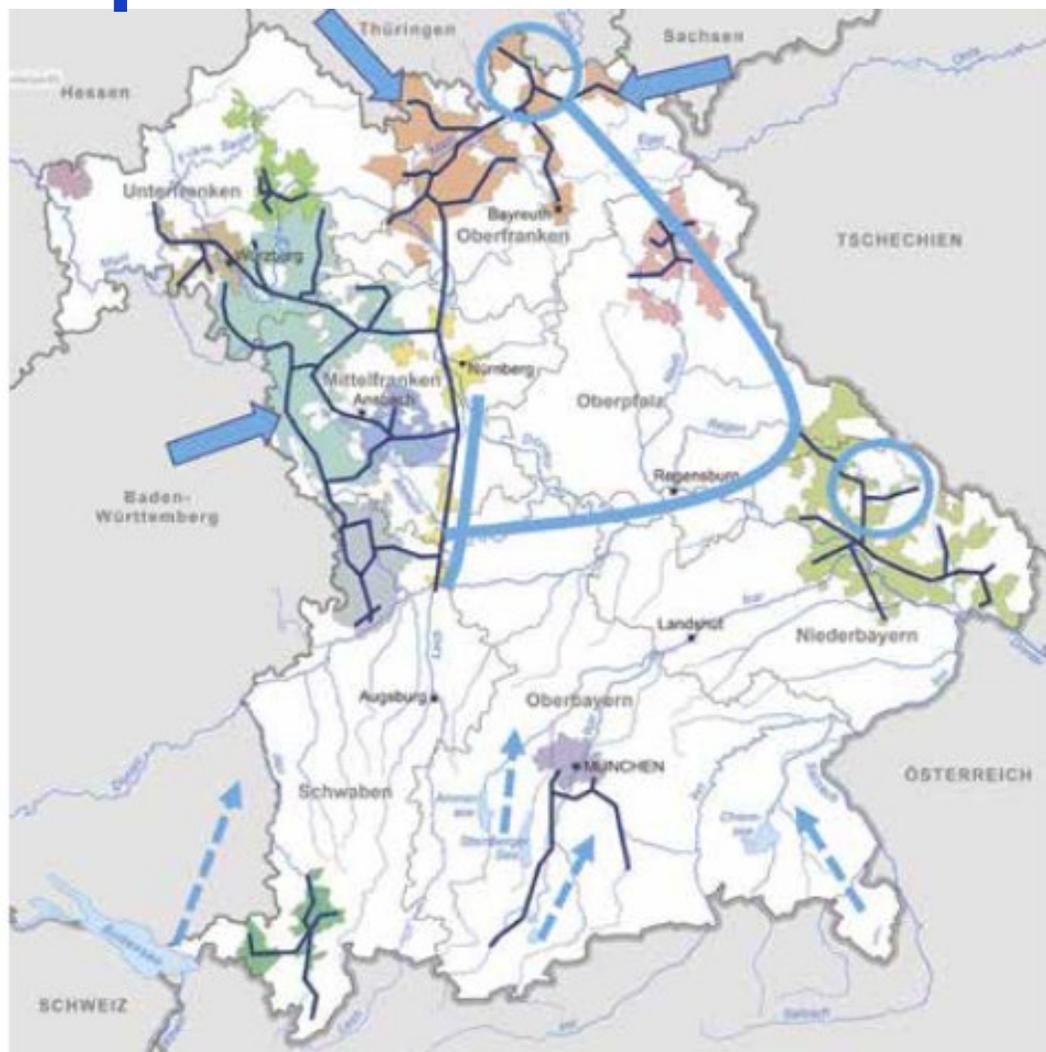
Rolle der Fernwasserversorger

- „Wir brauchen eine Art Wassernetz für Bayern, eine Art **Aquäduktsystem.**“
sagt MP Söder am 16.9.2020 im Bayerischen Landtag
- Ortsnahe Versorgung hat Vorrang vor überörtlicher Versorgung in
Verbundnetz
- Oder ist der Ausbau der Fernwasserversorgungen längst beschlossene
Sache?



Abb: Thimet. Aquitherme.

Bericht der Expertenkommission



Bericht der
Expertenkommission

**Wasser-
versorgung
in Bayern**

<https://www.wasser.tum.de/wasser/wasserversorgung-in-bayern/>



**Und es muss gesagt sein:
Wir brauchen zweistellige
Milliardensummen, um die
Versorgungssicherheit zu
gewährleisten!**

BayGT-zeitschrift 4/2023 S. 122 - 128

FACHBEITRÄGE

FACHBEITRÄGE

GUTE NACHRICHTEN ZUM TRINKWASSER – AUS DER RUBRIK ZEICHEN UND WUNDER¹

Text Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindegtag

Trinkwasser ist das wertvollste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Es ist in Deutschland eine Selbstverständlichkeit, dass jeder Bürger den Wasserhahn aufdreht und Trinkwasser jederzeit und in beliebiger Menge erhält. Wer die Welt bereist, weiß, was für ein kostbares Gut diese autarke Versorgungssicherheit in Deutschland darstellt. Dafür sorgen die öffentlichen Wasserversorger mit ihren Wasserwerken, in denen ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität geliefert wird. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist in Deutschland nicht privatisiert und liegt insbesondere nicht in den Händen der privaten Mineralwasserhersteller.

I. WAS IST DER GROSSE RAHMEN DER TRINKWASSER- VERSORGUNG?

Bayerns Bürger und Bayerns Gemeinden verstehen in Zeiten des haitnah erlebten Klimawandels keinen Spaß, wenn es um ihr Wasser geht. Wasser war schon immer ein hochsensibles Thema und ist es in Anbetracht der um zwischen 20 und 25 Prozent seit dem Jahr 2003 gesunkenen Grundwasserstände umso mehr.

Das Thema Wasser sorgt weltweit für Sorgen. Wenn Fluchtursachen bekämpft werden sollen, dann gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die Menschen vor Ort wenigstens Wasser haben, um zu über-

leben. Zwei Milliarden Menschen auf der Erde haben im Augenblick keinen Zugang zu sauberem Wasser.

Wasseraktionsplan der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen tagten vom 22. März (zugleich dem Weltwassertag) bis zum 24. März 2023 in New York. Ein globaler Aktionsplan mit gut 700 Selbstverpflichtungen ist das Ergebnis dieses Wassergipfels der Vereinten Nationen. Die freiwilligen Verpflichtungen kommen sowohl von Regierungen als auch von gemeinnützigen Organisationen und einigen Unternehmen. 150 Staaten unterstützen darin zum Beispiel die Ernennung eines UN-Sonderbeauftragten für Wasser. Darüber hinaus soll ein wissenschaftliches Gremium zum Thema eingesetzt werden. UN-Generalsekretär António Guterres nahm die Länder beim Kampf gegen Trinkwasserknappheit in die Pflicht. Er sagte: „Alle Hoffnung der Menschheit hängt davon ab, dass die wegweisenden integrativen und handlungsorientierten Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten und anderen auf dieser Konferenz eingegangen wurden, realisiert werden. Es bedeutet, den Druck auf unser Wassersystem zu verringern“. Auch müssten alternative Ernährungssysteme entwickelt werden, um die nicht nachhaltige Nutzung von Wasser in der Lebensmittelproduktion und Landwirtschaft zu reduzieren.



Dr. Juliane Thimet

Nationale Wasserstrategie

Die nationale deutsche Wasserstrategie² wurde am 15. März 2023 in der Endfassung veröffentlicht. Die Bundesregierung will systematisch für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser sorgen. Es geht darum, die Trinkwasserversorgung in Deutschland zu gewährleisten und das Grundwasser zu schützen. Die Bundesregierung wolle dafür sorgen, dass „auch in Zukunft jederzeit für jeden Bürger bezahlbares, sauberes Wasser aus dem Hahn“ komme, sagte Bundesumweltministerin Steffi Lemke. „Das heißt, wir müssen uns auf die Änderungen der Klimakrise vorbereiten.“ Die Trinkwasserversorgung und darüber hinaus das Thema Wasser erfahren also weltweit nunmehr höchste Aufmerksamkeit.

Foto: © Thimet

¹ Dieser Aufsatz erscheint zeitgleich in einer vergleichbaren Fassung in der Zeitschrift „Der Bayerische Bürgermeister“. Wegen der Tagesaktualität des Themas haben mir die beiden Herausgeber eine Doppelverwertung ermöglicht, wofür ich mich bedanken möchte.

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserbewirtschaften/nationale-wasserstrategie>

BAYERISCHER GEMEINDETAG

04/2023

II. WO IST DIE AUFGABE DER ÖFFENTLICHEN (TRINK-)WASSERVERSORGUNG VERANKERT?

„Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“, so legt es der am 1.3.2010 in Kraft getretene § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fest. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG (Grundgesetz). Die Versorgung der Bürger mit einwandfreiem Wasser in ausreichender Menge stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden dar. Das legen Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) unter Bezugnahme auf die Gründe des öffentlichen Wohls fest:

In Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung steht: „(2) Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.“

Diese kommunale Pflichtaufgabe ist per se vorrangig und in Zeiten des

Klim zu

III. V TRIN

Vom Wass Gem unter den (genau) Trink gelie verw zu Zu serqu es als sorg Beda unter

Dies besat Besch für B Die l wasserne einer tiert che v



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



04/2023 BAYERISCHER GEMEINDETAG 123

Landtagsanfragen zum Wasser



**Bayerischer
Landtag**

18. Wahlperiode

22.06.2023

Drucksache **18/29571**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Martin Schöffel, Kerstin Schreyer, Volker Bauer, Alfons Brandl, Gerhard Eck, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Petra Högl, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Hans Ritt, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Klaus Stöttner, Steffen Vogel, Martin Wagle** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

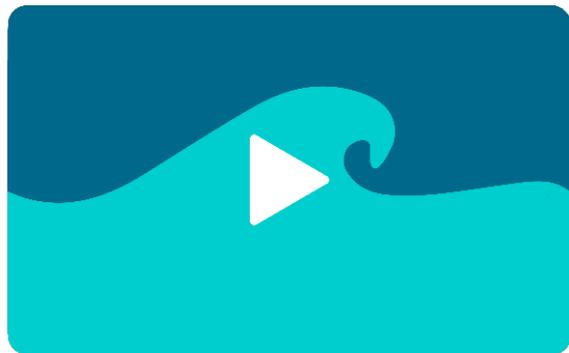
Wasserknappheit begegnen – auch zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft

Landesentwicklungsprogramm

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind nun im LEP

Passen nicht zusammen mit den Einzugsgebietsmaßnahmen der Zukunft

knowH₂O

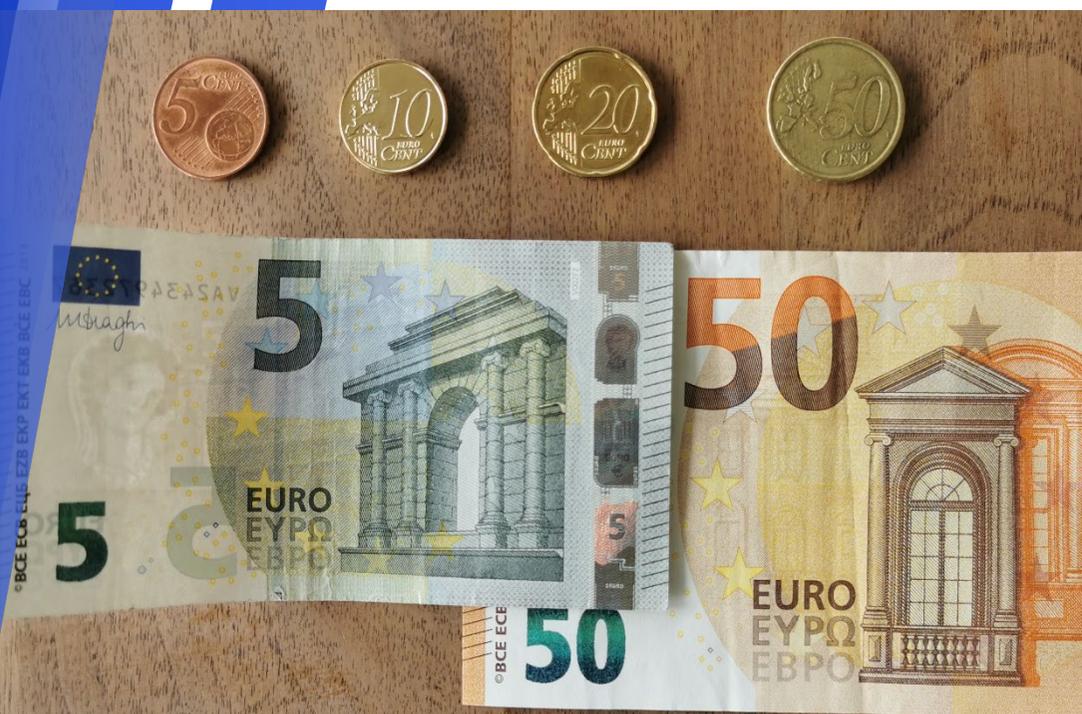


knowH₂O

- <https://knowh2o.de/>
- Digitales Wissensportal für alle Akteure der Wasserwirtschaft
- Videos und Podcasts
- Wissen und Informationen aus Recht, Forschung, Naturwissenschaften, Technik und Wirtschaftswissenschaften
- Jederzeit und überall abrufbar – egal ob im Wasserwerk, auf der Kläranlage, im Büro, unterwegs oder zuhause.

Wasserkosten – Brauchen wir eine Verbrauchssteuer auf Wasser?

Dr. Juliane Thimet



Wird in Bayern ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt?

- Wie ist der Rechtsrahmen?
- Wie machen es die anderen?
- Welche Ausnahmen gibt es?
- Wofür wird das Geld verwendet?

BVerfG, Beschluss vom 20.1.2010

1 BvR 1801/07 und 1 BvR 1878/07 – Rn. 9

Die zentrale verfassungsrechtliche Zulässigkeitsanforderung an nicht-steuerliche Abgaben, eine besondere sachliche Rechtfertigung, die den bloßen Einnahmeerzielungszweck ersetzt oder ergänzt, gilt bei Gebühren auch im Hinblick auf deren Höhe.

13 von 16 Bundesländern haben eingeführt

Bundesland	Abgabentatbestand ¹	Cent pro m ³	Bagatellgrenze/Jahr	Zweckbindung	Gesamtaufkommen in €/Jahr
Baden-Württemberg	GW, OW	10GW, 1,5 OW	4.000 m ³ GW, 20.000 m ³ OW	Ja (ab 1.1.2015, § 104 Abs. 3WG)	ca. 60 Mio. (2014)
Bayern	Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen über ein Wasserentnahmeentgelt.				
Berlin	GW	31	6.000 m ³	Ja	ca. 54,9 Mio. (2014)
Brandenburg	GW, OW ²	11,5 (für Produktionszwecke 2,3 und Kühlwasser ^{0,58} Cent)	3.000 m ³	Ja	ca. 20,86 Mio. (2014)
Bremen	GW, OW	5	4.000 m ³	Ja	ca. 4,45 Mio. (2014)
Hamburg	GW	15,52 bzw. 16,72 bei tiefen GW-leitern	10.000 m ³	Nein	ca. 15 Mio. (2014)
Hessen	Die Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt wurden 2003 abgeschafft.				
Mecklenburg-Vorpommern	GW, OW	10 GW, 2 OW	2.000 m ³	Ja	ca. 5 Mio. (2014)
Niedersachsen	GW, OW	7,5 GW, 7-30 OW	260 €	Ja	ca. 48 Mio., davon ca. 29 Mio. für Trinkwasserversorgung (2014)
Nordrhein-Westfalen	GW, OW	5 GW, 3,5 Kühlwasser	3.000 m ³ oder 150 €	Teilweise	ca. 110 Mio. (2014)
Rheinland-Pfalz	GW, OW	6 GW, 2,4 OW	10.000 m ³ (GW), 20.000 m ³ (OW)	Ja	19,50 Mio. (2014)
Saarland	GW	9 bzw. 8³	200 €; 35 m ³ pro versorgtem Einw.	Teilweise	ca. 3,3 Mio. (2014)
Sachsen	GW, OW	1,5 GW und OW für öff. Vers.	2.000 m ³	Ja	ca. 8,60 Mio. (2014)
Sachsen-Anhalt	GW, OW	5 GW, 1 zur Kühlung, 4 sonst.	3.000 m ³ oder 100 €	Nein	11,10 Mio. (2014)
Schleswig-Holstein	GW, OW	12 GW, Gewerbe 8⁴, 1 (OW)	100 € (GW), 2500 € (OW)	Ja	ca. 22,60 Mio. (2014)
Thüringen	Die Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt wurden 2003 abgeschafft.				

¹ GW = Grundwasser
OW = Oberflächenwasser

² 100% Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung
Entgelte für Oberflächenwasserentnahmen
0,005 €/m³ bis 500 Mio. m³ und 0,003 €/m³ ab 500 Mio. m³

³ Ermäßigter Satz für EMAS- oder ISO 14001- zertifizierte Unternehmen

⁴ Ermäßigter Satz für Gewerbe ab einer Abnahmemenge von 1.500 m³

Quellen: Landeswassergesetze und -verordnungen,
Haushalts-pläne der Länder

Stand: 12.02.2020

WASSERENTNAHME OHNE ZU ZAHLEN

AUSNAHMEN für Industrie und Wirtschaft

-  **Industrie**
-  **Bergbau**
-  **Wasserkraft**
-  **Landwirtschaft**

Diese Branchen müssen in den gekennzeichneten Bundesländern kein Wasserentnahmeentgelt zahlen.

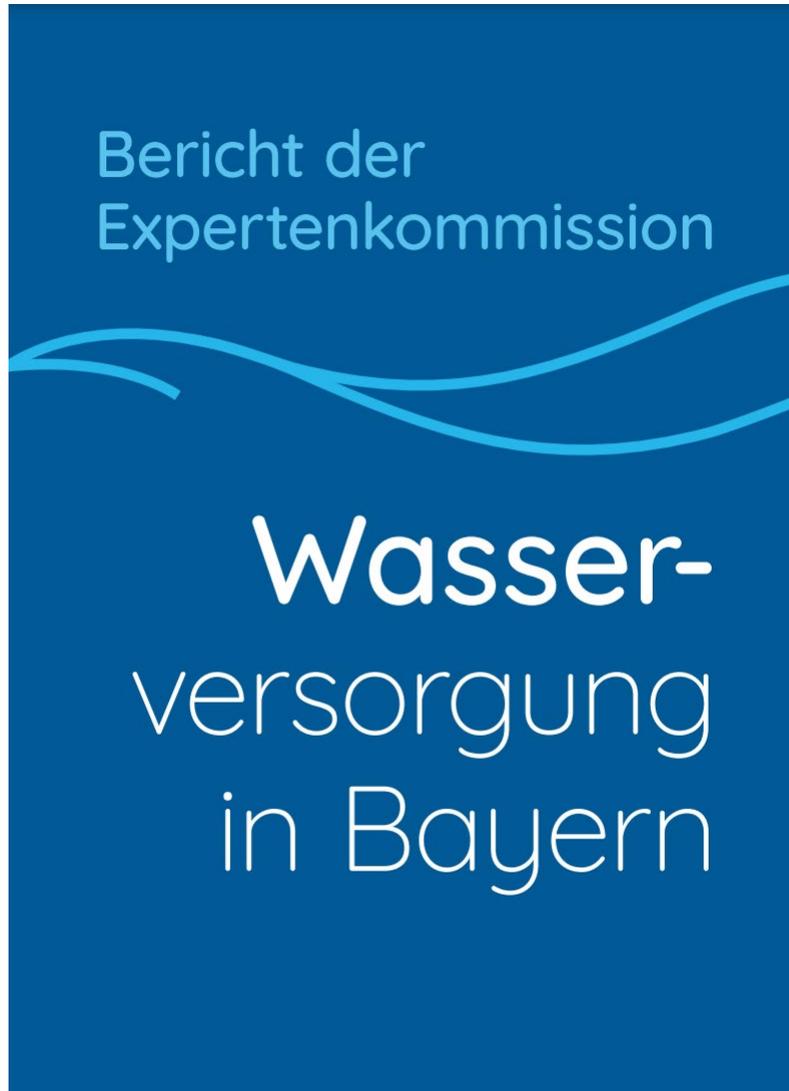


Thüringen*
Hessen*
Bayern*
*Diese Länder erheben kein Wasserentnahmeentgelt

**Gleichbehandlung
ist das oberste
Gebot für eine
Einführung in
Bayern**



Bericht der Expertenkommission



Prof. Dr.-Ing. **Theodor Strobl**
Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt
Ehemaliger Ordinarius für Wasserbau und Wasserwirtschaft -
TUM Senior Excellence Faculty



Prof. Dr. rer. Silv **Annette Menzel**
Ökoklimatologie - Wissenschaftszentrum Weihenstephan für
Ernährung, Landnutzung und Umwelt - TUM



Prof. Dr. agr. **Karl Auerswald**
Lehrstuhl für Grünlandlehre - TUM
School of Life Science



Prof. Dr.-Ing. **Markus Disse**
Lehrstuhl für Hydrologie und Flussgebietsmanagement
Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt – TUM



Prof. Dr.-Ing. **Stephan Pauleit**
Lehrstuhl für Strategie und Management der
Landschaftsentwicklung - TUM



Prof. Dr. **P. Rutschmann**
Chair of Hydraulic and Water Resources Engineering – TUM



Prof. Dr.-Ing. **Jörg E. Drewes**
Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft - TUM



Prof. Dr.-Ing. **Silke Wieprecht**
Lehrstuhl für Wasserbau und Wassermengenwirtschaft,
Universität Stuttgart



Höhe

- Für die Nutzung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung:
- Spanne der Wasserentnahmeentgelte von 1,5 Cent pro Kubikmeter in Sachsen
- bis hin zu 31 Cent pro Kubikmeter in Berlin
- Aus Bayern höre ich zwischen 0,8 Euro und 1 Euro

Höhe

- Was bedeutet das?
- Jährlicher Verbrauch pro Person: 44,5 m³,
- für Vierpersonenhaushalt: 178 m³
- Mal Gebühr von 1,90 € = 338 €
- Bei einem Wasserentnahmeentgelt von 20 Cent => eine Familie wird zusätzlich mit 35,60 € pro Jahr zugunsten des Freistaats Bayern belastet.
- => ca. 84 Mio € abzüglich ca. 30 % Verwaltungskosten
- => ca. 50 Mio. €



Agenda der Wasserversorger

In Zeiten der Wasserwende sind notwendig:

- Brunnensanierungen
- Bau von Verbundleitungen zur Sicherung des Wasserdargebots,
- sog. zweite Standbeine zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
- Suche nach und Ausbildung von Personal
- Zusammenschluss im Rahmen von interkommunalen Kooperationen
- Risikoabschätzung für die eigenen Anlagen und für die Einzugsgebiete
- Einführung elektronischer Wasserzähler
- Gutachten zur Verlängerung von wasserrechtlichen Erlaubnisse
- Konzepte zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, aber auch zur Einstellung von Wasserlieferungen im Fall von einem zu geringen Wasserdargebot in Anbetracht von Hitze und Dürreperioden

Geld der Wassergebührenzahler für Zwecke, die nicht den Einrichtungen zugute kommen ?

Interessengemeinschaft wasserliefernder Kommunen
in Bayern (IWK - Bayern)

Postanschrift: Markt Nordhalben, Kronacher Str. 4, 96365 Nordhalben
e-mail: info@nordhalben.de



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz Herrn
Staatsminister Thorsten Glauber
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Nordhalben, den 08.03.2022

Wasserliefernde Kommunen in Bayern — Forderung nach fairem Ausgleich für die
Leistungen der wasserliefernden Kommunen in Bayern

Sehr geehrte Herr Staatsminister Glauber, der/die

Markt Nordhalben
Gemeinde Farchant
Stadt Miesbach
Gemeinde Oberau
Gemeinde Weyarn
Gemeinde Valley
Gemeinde Schwangau
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Burk
Markt Dürrwangen
Markt Dentlein am Forst
Markt Uehlfeld
Markt Lonnerstadt

**13 Gemeinden fordern mit
Schreiben vom 8. März 2022:
„Dieser Wassercent muss
ausschließlich den
wasserliefernden Gemeinden
zugute kommen.“**

**Forderung der AREN Wasser:
„Dieser Wasserentgelt muss
ausschließlich dem
Grundwasserschutz zugute
kommen.“**

Als Erklärvideo



Mit folgenden Inhalten

 Dr. Juliane Thimet

 Januar 20, 2022

 03:50min

 Wasserversorgung

 In meiner Playlist speichern

Audio-Version abspielen

 00:00   

Beitrag teilen:



Wasserentnahmeentgelt

Was hat das Wasserentnahmeentgelt mit Wasserpreisen und Gebühren zu tun?

Zum Wasserentnahmeentgelt gibt es gleichbedeutende Begriffe wie **Wasserabgabe** oder auch **Wassercent**.

Letztlich sind dies Abgaben, die nicht den Wasserversorgern unmittelbar, sondern den wasserwirtschaftlichen Zwecken der Länder zugutekommen. Sie werden jedoch über die Wasserpreise oder Wassergebühren umgelegt und dies, obwohl sie keinen Aufwand betreffen, der unmittelbar aus der Einrichtung entsteht.

1. Was hat das Wasserentnahmeentgelt mit Wasserpreisen und Gebühren zu tun?
2. Dürfen Kosten, die nicht die eigene Einrichtung betreffen, überhaupt umgelegt werden?
3. Für welche Zwecke werden die Einnahmen verwendet?
4. In welchen Bundesländern gibt es ein Wasserentnahmeentgelt?
5. Wird das Wasserentnahmeentgelt auch in Bayern eingeführt?
6. Wie kann sowohl bei den Bürgern als auch bei den Wasserversorgern Akzeptanz erzeugt werden?

Zum Nachlesen



Wuttig / Thimet, Gemeindliches
Satzungsrecht und Unternehmensrecht,
Teil VI Frage 3 Nr. 5.5

Thimet,
Kommunalabgaben- und Ortsrecht
Teil IV Art. 8 Frage 4 Nr. 5.5

